
Erzbischöfliches Generalvikariat

Verordnungen

3. Allgemeine Genehmigung für Friedhofsordnungen

Für den Erlass von Ordnungen für kirchliche Friedhöfe in Trägerschaft von Kirchenstiftungen wird vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2023 oder bis zum Widerruf gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO die allgemeine Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass die jeweils gültige Musterfriedhofsordnung verwendet und beschlossen wird.

Die jeweils gültige Musterfriedhofsordnung sowie eine Mustergebührenordnung werden den Pfarreien von der Stabsstelle GV.3.2 ABT Justiziariat des Erzbischöflichen Ordinariats im Intranet zur Verfügung gestellt.

Die Musterfriedhofsordnung verweist hinsichtlich der Gebührenerhebung auf eine eigene Gebührenordnung. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme der allgemeinen Genehmigung ist daher auch die eigene Gebührenordnung zu erstellen. Die Gebührenordnung ist von der allgemeinen Genehmigung nicht umfasst und jeweils im Einzelfall zur Genehmigung vorzulegen.

Die auf der Grundlage dieser Regelung für die allgemeine Genehmigung beschlossene Friedhofsordnung ist der Stabsstelle GV.3.2 ABT Justiziariat des Erzbischöflichen Ordinariats zur Anzeige vorzulegen. Die Friedhofsordnung ist entsprechend den Hinweisen auf der Ordnung durch Aushang bekannt zu machen, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Vorlage an die GV.3.2 ABT Justiziariat.

München, den 11. Dezember 2018

P. Beer, Generalvikar

4. Allgemeine Genehmigung für Messzustiftungen

Für Messzustiftungen (vgl. Teil I, Ziff. 3 der Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 8. November 1990 [Amtsblatt 1990, Nr. 17, S. 418–420] in der Fassung vom 4. November 2002 [Amtsblatt 2002, Nr. 15, S. 311–312] wird vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2023 oder bis zum Widerruf gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO die allgemeine Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass das jeweils gültige Messzustiftungsprotokoll entsprechend den aktuellen Nutzungshinweisen verwendet und beschlossen wird.

Das jeweils gültige Messzustiftungsprotokoll mit Nutzungshinweisen wird den Pfarreien vom Justiziariat des Erzbischöflichen Ordinariats im Intranet zur Verfügung gestellt.

Eine gesonderte stiftungsaufsichtliche Genehmigung für Messzustiftungen ist zukünftig nur bei Abänderung des vorgegebenen Textes im Messzustiftungsprotokoll oder bei Abweichungen von den jeweils aktuellen Nutzungshinweisen erforderlich.

München, den 11. Dezember 2018

P. Beer, Generalvikar

5. Kirchliche Statistik 2018 und Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer für die Kirchliche Statistik 2019

a) Kirchliche Statistik 2018

Im Januar werden den Pfarrämtern die Erhebungsbögen für die Jahresstatistik 2018 zugesandt. Als Rücksendetermin hat die Deutsche Bischofskonferenz den 28. Februar 2019 festgesetzt.

Es wird gebeten, die ausgefüllten Erhebungsbögen bis zum angegebenen Termin an das Erzbischöfliche Ordinariat München, Fachbereich Pastoralraumanalyse, Postfach 33 03 60, 80063 München, zurückzusenden.

b) Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer für die Kirchliche Statistik 2019

Für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag der Fastenzeit (17. März 2019) und am zweiten Sonntag im November (10. November 2019) sowohl die Anzahl der Gottesdienste wie auch die Zahl der Gottesdienstteilnehmer zu zählen.

Gezählt werden die Teilnehmer an den Eucharistiefeiern (nicht der Nachmittags- oder Abendandachten); die Teilnehmer an Eucharistiefeiern in Nebenkirchen und Kapellen bitte nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch die Teilnahme an einer Eucharistiefeier am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir diese Teilnehmer mitzuzählen. Muss anstelle der Eucharistiefeier eine